

GESELLSCHAFTSVERTRAG
der
Klinikum Offenbach GmbH
mit dem Sitz in Offenbach am Main

§ 1

Rechtsform, Firma und Sitz

- (1) Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung.
- (2) Sie führt die Firma:

Klinikum Offenbach GmbH

- (3) Der Sitz der Gesellschaft ist Offenbach am Main.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Ziel des Unternehmens ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, insbesondere durch **bedarfs-** und leistungsgerechte, ambulante und stationäre Krankenversorgung der Bevölkerung durch den Betrieb eines Krankenhauses der Maximalversorgung im Rahmen des Hessischen Krankenhausplanes. Dieses Ziel wird verwirklicht durch die Übernahme des bisher von der Stadt Offenbach am Main als Eigenbetrieb betriebenen Klinikums Offenbach am Main.
- (2) Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb eines Großklinikums. Gegenstand des Unternehmens ist weiter die Aus-, Fort- und Weiterbildung in den medizinischen und anderen Krankenhausberufen. Das betriebene Krankenhaus ist Akademisches Lehrkrankenhaus der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt am Main und betreibt ein Ausbildungsinstitut für Pflegeberufe, eine Lehranstalt für technische Assistenten in der Medizin und eine Fort- und **Weiterbildungsstätte** für Pflegeberufe.
- (3) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck unmittelbar oder **mittelbar** gefördert werden kann. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen sowie **Hilfs-** und Nebenbetriebe errichten, erwerben oder pachten. Sie ist berechtigt unter Beibehaltung oder Einstellung ihrer Aktivform, sich an Personengesellschaften als persönlich haftende Gesellschafterin oder als Kommanditistin oder nur als **Verwaltungskomplementärin** zu beteiligen. Ferner kann sie mit Unternehmen kooperieren und Interessengemeinschaften eingehen.

§ 3

Unternehmensziele

- (1) Die Gesellschaft gewährleistet die Durchführung ihrer Aufgaben auf hohem medizinischen und pflegerischen Niveau zu angemessenen Preisen.
- (2) Die Gesellschaft verpflichtet sich zur ständigen Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Leistungsfähigkeit des von ihr betriebenen Krankenhauses, um den Veränderungen im Gesundheitswesen unter Wahrung der berechtigten Interessen der Patienten gerecht zu **werden**.
- (3) Die Gesellschaft arbeitet mit anderen, vornehmlich kommunalen Krankenhausträgern zusammen und nutzt die sich aus der Zusammenarbeit ergebenden Möglichkeiten zur Erhöhung der Wirtschaftlichkeit konsequent und nachhaltig aus. Dies beinhaltet in geeigneten Fällen auch die Übertragung von Aufgaben auf andere, ggf. gemeinsam betriebene Einrichtungen.

- (4) Die Gesellschaft arbeitet eng und vertrauensvoll mit niedergelassenen Ärzten und Einrichtungen zur Versorgung von Patienten zusammen.
- (5) Die Gesellschaft nimmt eine **verantwortungsbewusste** Arbeitgeberfunktion wahr.

§ 3 a Gemeinnützigkeit

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig und nicht auf gewerbliche **Gewinnerzielung** ausgerichtet. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die in § 2 dieses Vertrages festgehaltene Zwecke verwendet werden. Etwaige Überschüsse sind einer Rücklage zuzuführen, die nur zur Sicherung und Erfüllung des Gesellschaftszweckes verwendet werden darf.
- (2) Gesellschafter erhalten weder Gewinnanteile noch Sonderzuwendungen aus den Mitteln der Gesellschaft. Niemand darf zu Lasten der Gesellschaft durch Ausgaben, die den Zwecken der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt ihr Vermögen vorbehaltlich bundes- oder landesrechtlicher Regelungen im Krankenhausrecht an die Stadt Offenbach am Main, die es für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden hat. **Dementsprechende** Beschlüsse zur Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Dauer der Gesellschaft

Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.

§ 6 Stammkapital

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000,00 EUR (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro).
- (2) Vom Stammkapital hält:
die Stadt Offenbach am Main
eine Stammeinlage von EUR 25.000,00
- (3) Die Stammkapital ist voll eingezahlt.

§ 7 Geschäftsführung

- (1) Die Gesellschaft hat eine(n) Geschäftsführer/in sowie eine(n) **stellvertretende(n)** Geschäftsführer/in.
Der/die stellvertretende Geschäftsführer/in führt die Geschäfte im Fall der Verhinderung des/der **Geschäftsführer(s)/in**.
- (2) Die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer, der Abschluss, die Änderung, Aufhebung und Kündigung der Anstellungsverträge sowie die sonstige Vertretung der

Gesellschaft gegenüber der Geschäftsführung obliegen der Gesellschafterversammlung. Der/die Geschäftsführer/in wird für die Dauer von 5 Jahren bestellt; Wiederbestellung ist möglich.

- (3) Die Geschäftsführung hat die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, der Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages und der Geschäftsordnung zu führen. Sie hat die Gesellschaft nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu leiten. Die Geschäftsführung stellt durch die erforderlichen Maßnahmen sicher, dass der Unternehmensgegenstand mit den zur Verfügung stehenden personellen, sachlichen und finanziellen Mitteln nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Geschäftsführung fortwährend verwirklicht wird. Sie bedient sich dabei für die laufende Betriebsführung der Krankenhausleitung.
- (4) Die Geschäftsführung ist im Innenverhältnis der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, die ihr hinsichtlich der Ausübung und des Umfangs ihrer Vertretungsbefugnis durch den Gesellschaftsvertrag und die Geschäftsordnung auferlegt wird.

§ 8 Krankenhausleitung

- (1) Die ärztliche Leitung, die Leitung des Wirtschafts- und Verwaltungsbereiches und die Leitung des Pflegedienstes sind gemeinsam an der Krankenhausleitung beteiligt. Der Krankenhausleitung obliegen alle Aufgaben der laufenden Betriebsführung. Sie entscheidet in allen Angelegenheiten die nicht der Geschäftsführung, dem Aufsichtsrat oder der Gesellschafterversammlung nach Gesetz oder dieser Satzung vorbehalten sind. Jedes Mitglied der Krankenhausleitung ist grundsätzlich in seinem Aufgabengebiet alleine zu handeln berechtigt.
- (2) Die Mitglieder der Krankenhausleitung arbeiten vertrauensvoll zusammen. Sie unterrichten sich regelmäßig gegenseitig über wichtige **Sachverhalte** und Vorkommnisse sowie über wichtige, von ihnen beabsichtigte oder getroffene Maßnahmen. Sie haben bei allen Entscheidungen die Interessen des gesamten Krankenhausbetriebes zu wahren.
- (3) Die Geschäftsverteilung, die Zuständigkeiten und der Geschäftsgang innerhalb der Krankenhausleitung werden in einer Geschäftsordnung geregelt, die die Gesellschafterversammlung erlässt. Solange ein solcher **Beschluss** nicht gefasst ist, gilt die für den Eigenbetrieb Klinikum Offenbach bestehende Geschäftsverteilung weiter.
- (4) Die Mitglieder der Krankenhausleitung werden von der Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen.

§ 9 Vertretung

- (1) Der/die Geschäftsführer/in vertritt die Gesellschaft allein, der/die stellvertretende Geschäftsführer/in vertritt die Gesellschaft gemeinsam mit einem anderen Geschäftsführer oder einem Prokuristen.
- (2) Die Geschäftsführer können von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

§ 10 Bildung, Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrates

- (1) Die Gesellschaft hat einen aus 9 Mitgliedern bestehenden fakultativen Aufsichtsrat.

- (2) Sechs Aufsichtsratsmitglieder werden von der Gesellschafterversammlung entsandt. Die übrigen drei Aufsichtsratsmitglieder werden nach Maßgabe des Betriebsverfassungsgesetzes gewählt.
- (3) Soweit Mitglieder des Aufsichtsrats im Hinblick auf ein Mandat als Stadtverordnete oder als Mitglied des Magistrats nach Abs. 2 entsandt wurden, endet ihre Mitgliedschaft mit dem Ausscheiden aus der Stadtverordnetenversammlung bzw. dem Magistrat oder ihrer Funktion, die für die Entsendung maßgeblich war. Die Amtszeit aller **Aufsichtsratsmitglieder** endet spätestens mit Ablauf der Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit des Aufsichtsrates beschließt. Dies gilt auch für Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmervertreter. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Der alte Aufsichtsrat führt die Geschäfte bis zur Bildung des neuen Aufsichtsrates fort, soweit dadurch die höchstzulässige Amtszeit gemäß § 102 Aktiengesetz nicht überschritten wird.
- (4) Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Aufsichtsrat aus, so erfolgt die Bestellung bzw. Wahl des Nachfolgers, soweit die Gesellschafterversammlung die Amtszeit nicht abweichend bestimmt, für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes.
- (5) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt durch eine an den Vorsitzenden des Aufsichtsrates und an die Geschäftsführung zu richtende **schriftliche** Erklärung unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen niederlegen.

§ 11 **Vorsitz im Aufsichtsrat**

- (1) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrates werden in der konstituierenden Aufsichtsratssitzung aus der Mitte des Aufsichtsrats gewählt.
- (2) Der Aufsichtsratsvorsitzende und der Stellvertreter sind für die Dauer der Amtszeit des Aufsichtsrates gewählt.
- (3) Der Aufsichtsrat kann die Bestellung des Vorsitzenden oder des Stellvertreters vor Ablauf der Amtszeit jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen. Der **Beschluss** bedarf einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen umfasst. Der Vorsitzende kann den Vorsitz vor Ablauf seiner Amtszeit ohne Angabe von Gründen durch Erklärung gegenüber der Gesellschaft niederlegen. Gleiches gilt für seinen Stellvertreter.
- (4) Ein Ausscheiden des Vorsitzenden vor Ablauf der Amtszeit aus seinem Amt berührt die Fortdauer des Amtes des Stellvertreters nicht. Das gleiche gilt umgekehrt. Scheidet der Vorsitzende oder Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus seinem Amte aus, hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.

§ 12 **Ausschüsse**

- (1) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und deren Aufgaben und Befugnisse festsetzen. Soweit rechtlich zulässig, kann der Aufsichtsrat den Ausschüssen auch Entscheidungsbefugnisse übertragen.
- (2) Ergibt eine Abstimmung im Ausschuss Stimmgleichheit, so ist eine erneute Abstimmung durchzuführen, bei der der Vorsitzende zwei Stimmen hat, wenn sich wiederum Stimmgleichheit ergäbe. Auf die Abgabe der zweiten Stimme ist § 108 Abs. 3 AktG anzuwenden. Dem Stellvertreter steht die zweite Stimme nicht zu.

§ 13

Einberufung von Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Aufsichtsrates werden durch den Vorsitzenden mit einer Frist von **14** Tagen schriftlich einberufen. Maßgeblich für den Beginn der Frist ist das Datum des Poststempels des Einladungsschreibens. Bei Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist auf höchstens drei Tage abkürzen und mündlich, fernmündlich, schriftlich oder in Textform einladen. Mit der Einberufung sind die Gegenstände der Tagesordnung und etwa vorliegende Beschlussvorschläge mitzuteilen. Der Vorsitzende kann aus erheblichen Gründen eine von ihm einberufene Sitzung aufheben oder verlegen. Er bestimmt den Sitzungsort.
- (2) Der/die Geschäftsführer/in nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, sofern der Aufsichtsrat im Einzelfall nichts anderes festlegt. Soweit gesetzlich zulässig, ist die Teilnahme weiterer Personen mit Zustimmung des Aufsichtsrates möglich.
- (3) Der § 110 Aktiengesetz bleibt unberührt.
- (4) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem jeweiligen Vorsitzenden zu unterschreiben und den Mitgliedern des Aufsichtsrats zuzusenden ist. Widerspricht ein Mitglied nicht binnen **10** Tagen seit Absendung der Niederschrift deren Fassung, sind spätere Einwendungen ausgeschlossen

§ 14

Beschlussfassung des Aufsichtsrates

- (1) Jedes Aufsichtsratsmitglied kann bis spätestens sieben Tage vor der Sitzung verlangen, dass ein Gegenstand auf die Tagesordnung gesetzt und allen Mitgliedern unverzüglich mitgeteilt wird. Beschlüsse, deren Gegenstände nicht ordnungsgemäß angekündigt worden sind, werden nur wirksam, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrates der Beschlussfassung widerspricht. Abwesenden Mitgliedern ist Gelegenheit zu geben, innerhalb einer vom Vorsitzenden bestimmten angemessenen Frist zu widersprechen.
- (2) Beschlüsse des Aufsichtsrates werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Der Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände und die Art der Abstimmung. Schriftliche Beschlussfassungen (Umlaufverfahren) oder Beschlussfassungen in sonstiger Textform sind zulässig, wenn kein Mitglied diesem Verfahren innerhalb einer vom Vorsitzenden bestimmten angemessenen Frist widerspricht.
- (3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnimmt. Ein Mitglied nimmt auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich der Stimme enthält. Abwesende Mitglieder können an der Beschlussfassung des Aufsichtsrates teilnehmen, indem sie eine schriftliche Stimmabgabe durch ein anderes Mitglied überreichen lassen.
- (4) Ist der Aufsichtsrat nicht beschlussfähig, weil nicht die erforderliche Anzahl von Mitgliedern anwesend ist und lassen die fehlenden Aufsichtsratsmitglieder nicht schriftliche Stimmabgaben überreichen, so ist die Beschlussfassung auf Antrag von mindestens zwei anwesenden Aufsichtsratsmitgliedern zu vertagen. Im Falle einer Vertagung findet die erneute Beschlussfassung, sofern keine besondere Aufsichtsratssitzung einberufen und nicht nach Absatz 2 Satz 2 verfahren wird, in der nächsten turnusmäßigen Sitzung statt. Ein nochmaliges Minderheitsverlangen auf Vertagung nach diesem Absatz ist bei der erneuten Beschlussfassung nicht zulässig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (5) Der Vorsitzende kann die Beschlussfassung über einzelne oder sämtliche Punkte der Tagesordnung vertagen, wenn an der Beschlussfassung eine das grundsätzliche Gruppenverhältnis nicht widerspiegelnde Zahl von Mitgliedern der Anteilseigner und der Arbeitnehmer teilnehmen würde oder sonst ein erheblicher Grund für die Vertagung vorliegt.

- (6) Der Aufsichtsrat beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Ergibt eine Abstimmung Stimmengleichheit, hat jedes Mitglied des Aufsichtsrates das Recht, eine erneute Abstimmung über denselben Gegenstand zu verlangen. Ergibt auch sie Stimmengleichheit, hat der Vorsitzende zwei Stimmen. Abs. 3 Satz 3 ist auch auf die Abgabe der zweiten Stimme anzuwenden.
- (7) Der Vorsitzende ist ermächtigt und verpflichtet, die Beschlüsse des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse durchzuführen, die dazu erforderlichen Willenserklärungen abzugeben und die Beschlüsse in sonst notwendiger Weise zu vollziehen. Er wird dabei unter der Bezeichnung "Aufsichtsrat der Klinikum Offenbach GmbH" tätig.
- (8) Über Sitzungen des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Vorsitzende unterzeichnet. In der Niederschrift sind Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrates wiederzugeben. Beschlüsse, die nicht in Sitzungen gefasst worden sind, werden vom Vorsitzenden in einer Niederschrift festgestellt. Die Niederschrift nach Satz 1 und 2 wird jedem Aufsichtsratsmitglied unverzüglich in Abschrift zugeleitet.

§ 15

Aufgaben und Verantwortlichkeiten des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat hat die ihm durch Gesetz und diese Satzung zugewiesenen Rechte und Pflichten. Dazu gehören insbesondere folgende Kompetenzen:
- a) Überwachung der Geschäftsführung,
 - b) Einberufung der **Gesellschafterversammlung**, wenn das Wohl der Gesellschaft es erfordert,
 - c) Verlangen von Berichten der Geschäftsführung über den Gang der Geschäfte, insbesondere den Umsatz, und die Lage der Gesellschaft nach Maßgabe des § 90 Absatz 1 Ziffer 3, Absatz 2 Ziffer 3, Absatz 3 AktG,
 - d) Verlangen von Berichten der Geschäftsführung über Geschäfte, die für die Rentabilität oder Liquidität der Gesellschaft von erheblicher Bedeutung sein können nach Maßgabe des § 90 Absatz 1 Ziffer 4, Absatz 2 Ziffer 4, Absatz 3 AktG,
 - e) Bestellung von Ausschüssen nach § 107 Abs. 3 AktG,
 - f) Beschlussempfehlungen zu Entscheidungen der Gesellschafterversammlung über den Investitions-, Erfolgs- und Finanzplan und über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung,
 - g) Erteilung des Auftrages an den Abschlussprüfer zur Prüfung des Jahresabschlusses gemäß § 264 HGB,
 - h) Prüfung des Jahresabschlusses, des Vorschlages für die Gewinnverwendung sowie Berichterstattung an die Gesellschafterversammlung,
 - i) Geltendmachung von Ersatzansprüchen der Gesellschaft gegenüber der Geschäftsführung.
- (2) Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben bei Ausübung ihrer Tätigkeit die Sorgfalt ordentlicher und gewissenhafter Amtswalter anzuwenden. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt werden, haben sie Stillschweigen zu bewahren. Will ein Mitglied des Aufsichtsrates Informationen geben, von denen nicht mit Sicherheit auszuschließen ist, dass sie vertraulich sind oder Geheimnisse der Gesellschaft betreffen, hat es den Vorsitzenden des Aufsichtsrates vorher zu unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. § 394 AktG bleibt unberührt.

§ 16

Vergütung

Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrates oder seiner Ausschüsse eine Vergütung, die durch Beschluss der Gesellschafterversammlung für die Dauer einer Amtsperiode des Aufsichtsrates im Voraus festgesetzt wird. Durch

diese Vergütung sind auch etwaige Auslagen abgegolten. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates erhält das Doppelte, der stellvertretende Vorsitzende das Anderthalbfache der Vergütung. Unterliegt die Vergütung der Umsatzsteuer, wird der Steuerbetrag von der Gesellschaft ersetzt.

§ 17

Rechte der Gesellschafter und der Gesellschafterversammlung

- (1) Der Beschlussfassung der Gesellschafter unterliegen alle Angelegenheiten, die nicht durch zwingende Vorschriften des Gesetzes oder durch diesen Gesellschaftsvertrag dem Aufsichtsrat oder der Geschäftsführung anvertraut sind.
- (2) Die Gesellschafterversammlung beschließt außer den in Gesetz und Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Fällen über:
 - a) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung,
 - b) die Entlastung der Geschäftsführung,
 - c) die Entlastung des Aufsichtsrates,
 - d) die Teilung, Belastung, Veräußerung oder sonstige Übertragung von Geschäftsanteilen oder Teilen an Geschäftsanteilen,
 - e) den Erlass einer Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat,
 - f) die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung, in der, unbeschadet von Regelungen dieses Gesellschaftsvertrages, auch die Geschäfte festgelegt sind, die der Zustimmung der Gesellschafter bedürfen,
 - g) die Wahl des Abschlussprüfers,
 - h) die Errichtung oder den Erwerb eines anderen Unternehmens, Beteiligung an anderen Unternehmen sowie den Erwerb oder die Veräußerung von Beteiligungen daran nebst der Errichtung oder Aufgabe von Zweigniederlassungen und der Veräußerung des Geschäftsbetriebes im ganzen oder in einzelnen Geschäftszweigen.
- (3) Der/die Geschäftsführer/in bedarf, unbeschadet weiterer Festlegungen in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung, zur Vornahme der nachstehenden Handlungen und Rechtsgeschäfte der Zustimmung der Gesellschafterversammlung:
 - a) Verabschiedung **des Wirtschaftsplanes** und der Bilanzplanung sowie Feststellung etwaiger Jahresinvestitionsprogramme,
 - b) den **Erwerb**, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie den Abschluss von darauf gerichteten Verpflichtungsgeschäften seitens der Gesellschaft,
 - c) Stimmabgabe in Gesellschafterversammlungen bzw. Hauptversammlungen von Beteiligungsunternehmen, soweit es sich um wichtige Satzungsänderungen, Maßnahmen der Kapitalbeschaffung und der Kapitalherabsetzung, die Auflösung der Gesellschaft oder um andere Beschlüsse **handelt**, die sich wesentlich auf die Beteiligung auswirken,
 - d) Wahrnehmung von Rechten als Organträger oder herrschendes Unternehmen bei Entscheidungen, die sich wesentlich auf unmittelbare und mittelbare Tochterunternehmen und/oder beherrschte Unternehmen auswirken.
- (4) Die Gesellschafterversammlung kann zu Rechtsgeschäften, die ihrer Zustimmung unterliegen, die erforderliche Zustimmung innerhalb bestimmter Wertgrenzen im Voraus erteilen.

§ 18
Gesellschafterbeschlüsse und Gesellschafterversammlung

- (1) Die Beschlüsse der Gesellschafter werden in Gesellschafterversammlungen gefasst.
- (2) Die Beschlüsse der Gesellschafter werden, soweit das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag nichts anderes vorschreiben, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
- (3) Gesellschafterversammlungen werden durch den/die Geschäftsführer/in einberufen. Für die Einberufung durch den Aufsichtsrat gilt § 111 Abs. 3 AktG.
- (4) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres statt. Der/die Geschäftsführer/in kann in dringenden Fällen oder auf Antrag des Gesellschafters zu außerordentlichen Gesellschafterversammlungen einladen.
- (5) Die Einladungsfrist beträgt 14 Tage. Maßgeblich für den Beginn der Frist ist das Datum des Poststempels des Einladungsschreibens. In dringenden Fällen kann der/die Geschäftsführer/in die Frist auf höchstens drei Tage abkürzen und mündlich, fernmündlich, schriftlich oder in Textform einladen.
- (6) Soweit über die Verhandlungen der **Gesellschafterversammlung** nicht eine notarielle Niederschrift aufgenommen wird, ist über den Verlauf der Versammlung eine Niederschrift anzufertigen, in welcher Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse der Gesellschafter anzugeben sind.
- (7) Der/die Geschäftsführer/in nimmt, soweit gesetzlich zulässig, an den Gesellschafterversammlungen teil, soweit im Einzelfall die **Gesellschafterversammlung** nichts anders beschließt.

§ 19
Wirtschaftsplan, Berichte der Geschäftsführung

- (1) Der Aufsichtsrat empfiehlt der Gesellschafterversammlung auf Vorschlag der Geschäftsführung rechtzeitig vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen aus Erfolgs- und Vermögensplan sowie einer Stellenübersicht bestehenden Wirtschaftsplan und eine Finanzplanung in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe im Land Hessen geltenden Vorschriften.
- (2) Die Planungen nach Absatz 1 erfolgen unter Zugrundelegung der in §§ 2 und 3 dieses Gesellschaftsvertrages beschriebenen Unternehmenszwecke und -ziele. Über die Erreichung dieser Ziele ist der Gesellschafterversammlung jährlich innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres zu berichten.
- (3) Über die tatsächliche Entwicklung der Aufwendungen und Erträge im Vergleich zum Erfolgsplan ist dem Aufsichtsrat und der Gesellschafterversammlung quartalsweise zu berichten bzw. fallweise bei erheblichen Abweichungen, insbesondere bei Überschreitungen von Zuschussbedarf oder sonstigen außergewöhnlichen Ereignissen, die erhebliche wirtschaftliche Auswirkungen auf die Gesellschaft nach sich ziehen können.
- (4) Der Wirtschaftsplan, der Finanzplan, der **Jahresabschluss**, der Lagebericht und der Prüfungsbericht des Abschlußprüfers sind der Beteiligungsverwaltung der Stadt Offenbach unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.
- (5) Unbeschadet der Jahresabschlussprüfung durch einen Abschlussprüfer und der Prüfung nach § 53 **Haushaltsgrundsatzgesetz** sind der Kämmerer der Stadt Offenbach am Main oder von ihm benannte Mitarbeiter der Beteiligungsverwaltung jederzeit berechtigt, den Betrieb, die Bücher und sämtliche Unterlagen der Gesellschaft einzusehen. Sie kann dieses Recht auch auf von ihr benannte Mitarbeiter bzw. auf beauftragte, zur beruflichen Verschwiegenheit verpflichtete Dritte übertragen.

§ 20 Jahresabschluss

- (1) Die Rechnungs- und Buchführungspflichten richten sich nach den Vorschriften des 3. Buchs des **Handelsgesetzbuchs**, der Krankenhaus-Buchführungsverordnung und des Hessischen Krankenhausgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Der Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und der Lagebericht sind von der Geschäftsführung innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres nach den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften des 3. Buchs des Handelsgesetzbuchs unter Ausübung des Wahlrechts hinsichtlich der Gliederungsvorschriften nach § 1 Abs. 3 Krankenhaus-Buchführungsverordnung aufzustellen.
- (3) Jahresabschluss und Lagebericht sind entsprechend den in Abs. 2 genannten Vorschriften sowie gem. § 16 Hessisches Krankenhausgesetz prüfen zu lassen. Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung ist in entsprechender Anwendung des § 53 Abs. 1 und 2 des **Haushaltsgrundsatzgesetzes** auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu prüfen und über wirtschaftlich bedeutsame Sachverhalte zu berichten.
- (4) Der/die Geschäftsführer/in hat den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht des/der Abschlussprüfers/in unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichts dem Aufsichtsrat zur Prüfung und der Gesellschafterin zum Zweck der Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen. Zugleich hat der/die Geschäftsführer/in der Gesellschafterin und dem Aufsichtsrat den Vorschlag vorzulegen, den sie der Gesellschafterversammlung für die Verwendung des Ergebnisses machen will. Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns zu prüfen und über das Ergebnis der Prüfung an die Geschäftsführung schriftlich zu berichten. Der Bericht ist der Gesellschafterin ebenfalls unverzüglich vorzulegen.
- (5) Die Gesellschafterversammlung hat spätestens bis zum Ablauf der ersten 8 Monate des Geschäftsjahres über die Ergebnisverwendung bzw. den Vortrag oder die Abdeckung eines Verlustes für das vergangene Geschäftsjahr zu beschließen.
- (6) Die **Offenlegung** richtet sich nach den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften des 3. Buches des Handelsgesetzbuchs unter Ausübung des Wahlrechts nach § 1 Abs. 3 Krankenhaus-Buchführungsverordnung.

§ 21 Gründungsaufwand

Die Gesellschaft übernimmt die Gründungskosten (Notar- und Registergerichtsgebühren, Kosten der Veröffentlichung und die Kosten der Gründungsberatung) bis zur Höhe von 1.500,00 EUR. Der 1.500,00 EUR übersteigende Betrag wird von den Gesellschaftern im Verhältnis ihrer Einlagen getragen.

§ 22 Schlussbestimmungen

- (1) Sollten Bestimmungen dieses Vertrages oder eine künftig in ihn aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder aus Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können oder ihre Durchführbarkeit später verlieren, soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages nicht berührt werden. Entsprechendes gilt, wenn sich Regelungslücken des Vertrages herausstellen sollten. An Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke ist in notarieller Form eine angemessene Regelung zu vereinbaren, die — soweit rechtlich zulässig — demjenigen am nächsten kommt, was die Gesellschafter **gewollt** haben oder gewollt hätten, wenn sie bei Abschluss dieses Ge-

sellschaftsvertrages oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten, der unwirksam / undurchführbar ist bzw. eine Regelungslücke darstellt.

- (2) **Anfechtbarkeit**, Unwirksamkeit oder Nichtigkeit von Gesellschafterbeschlüssen können nur innerhalb von zwei Monaten durch Klage geltend gemacht werden. Die Frist beginnt, wenn der Beschluss in einer Gesellschafterversammlung gefasst worden ist, mit Ablauf des Tages der Beschlussfassung, in allen anderen Fällen mit Ablauf des Tages, an dem der Beschluss dem klagenden Gesellschafter zugegangen oder sonst bekannt geworden ist.
- (3) Gerichtstand ist Offenbach.
- (4) Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen, soweit gesetzlich vorgeschrieben, im Bundesanzeiger.